

**Heilmittelvereinbarung für das Jahr 2019 sowie
Richtgrößenvereinbarung für den Bereich der Heilmittel
für das Jahr 2019**

gemäß § 84 SGB V

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

und der/dem

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch
Frau Andrea Spitzer

BKK Landesverband Mitte

Eintrachtweg 19
30173 Hannover

IKK classic

KNAPPSCHAFT

Regionaldirektion Chemnitz

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse,**

und den nachfolgend benannten

Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V., Berlin (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil	Heilmittelvereinbarung für das Jahr 2019
Artikel 1	Vereinbarung zur Festsetzung des Ausgabenvolumens im Heilmittelbereich für das Jahr 2019
Artikel 2	Zielvereinbarung im Heilmittelbereich für das Jahr 2019
Zweiter Teil	Richtgrößenvereinbarung im Heilmittelbereich für das Jahr 2019

Erster Teil

Heilmittelvereinbarung

für das Jahr 2019

Artikel 1

Vereinbarung zur Festsetzung des Ausgabenvolumens im Heilmittelbereich

für das Jahr 2019

Präambel

Gemäß § 84 Abs. 7 SGB V vereinbaren die KV Sachsen und die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen in Sachsen (LVSK) gemeinsam und einheitlich für das Jahr 2019 ein Ausgabenvolumen für die insgesamt von den Vertragsärzten in Sachsen veranlassten Leistungen im Heilmittelbereich.

§ 1

Die Basis für die Festlegung des Ausgabenvolumens 2019 bildet das Soll-Ausgabenvolumen des Jahres 2017 für Sachsen in Höhe von 429.915.460 Euro, fortentwickelt mit einem Faktor in Höhe von 16,42 % (vereinbarte Steigerungsfaktoren zur Ermittlung des Ausgabenvolumens 2018 einschließlich der Neubewertung 2018 wegen des fehlenden Modellvorhabens nach § 64d SGB V und der Korrektur des Faktors „Zahl und Altersstruktur“). Daraus ergibt sich eine Basis für das Ausgabenvolumen in Höhe von

500.507.579 EUR.

§ 2

Die gemäß Rahmenvorgaben auf Bundesebene bewerteten Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 und 7 SGB V und die auf regionaler Ebene zu berücksichtigenden Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 Nr. 1, 2 sowie 6, 8 SGB V sowie das sich ergebende Ausgabenvolumen werden wie folgt festgelegt:

Jahr	<u>2019</u>
1. Zahl und Altersstruktur der Versicherten	0,56 %
2. Preisentwicklung	10,00 %
3. Gesetzliche Leistungspflicht	} 0,80 %
4. Richtlinien Gemeinsamer Bundesausschuss	
5. Einsatz innovativer Heilmittel	
7. Verlagerung zwischen den Leistungsbereichen	

6. Zielvereinbarung, indikationsbezogen	0,00 %
8. Wirtschaftlichkeitsreserven / Zielvereinbarung	0,00 %
Summe der Anpassungsfaktoren:	<u>11,36 %.</u>
Für das Jahr 2019 beträgt das Ausgabenvolumen:	<u>557.365.240 EUR.</u>

Artikel 2

Zielvereinbarung im Heilmittelbereich

für das Jahr 2019

§ 1

Die Lieferung von Informationen gemäß § 84 Abs. 5 SGB V an die KV Sachsen erfolgt nach Vereinbarung der Arztfrühinformation zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen zu den dort festgelegten Terminen.

§ 2

Für den gesamten Heilmittelbereich zeigen folgende Hinweise grundsätzliche Möglichkeiten zum Erschließen von Wirtschaftlichkeitspotential für verordnende Ärzte auf:

- Einhaltung der Behandlungshöchstmengen nach Heilmittelrichtlinie bzw. Nichtaus-schöpfung in medizinisch vertretbaren Fällen
- Verordnung von Gruppentherapie anstatt Einzeltherapie um gruppenspezifische Ef-fekte zu erzielen
- Prüfung, ob angestrebtes Therapieziel auch durch eigenverantwortliche Maßnahmen des Patienten (z.B. nach Erlernen eines Eigenübungsprogramms, durch allgemeine sportliche Betätigung oder Änderung der Lebensführung) zu erreichen ist.

Zweiter Teil

Richtgrößenvereinbarung im Heilmittelbereich

für das Jahr 2019

Präambel

Im Heilmittelbereich wird das Volumen zur Ermittlung der Richtgrößen im Jahr 2019 unter Berücksichtigung des in der Heilmittelvereinbarung für das Jahr 2019 festgelegten Ausgabenvolumens sowie die Höhe der für das Jahr 2019 geltenden Richtgrößen entsprechend den nachfolgenden Vorschriften festgelegt.

§ 1

Auf Basis des für das Jahr 2019 als Netto-Wert festgelegten Ausgabenvolumens für Heilmittel wird der Bruttowert zur Berechnung der Richtgrößen für das Jahr 2019 wie folgt ermittelt:

Ausgabenvolumen 2019 für Heilmittel	<u>557.365.240 EUR</u>
Zuzahlungshöhe (bezogen auf das Netto)	<u>9,95 %</u>
<hr/>	
Die Brutto-Verordnungskosten betragen	<u>612.823.081 EUR</u>
abzüglich des Verordnungsvolumens von unberücksichtigten Arztgruppen in Höhe von	<u>- 11,83 %</u>
<hr/>	
Vorläufiges Volumen zur Ermittlung von Richtgrößen für das Jahr 2019	<u>540.326.110 EUR</u>

Die festgelegte Liste besonderer Ordnungsbedarfe und die für Versicherte mit langfristige Behandlungsbedarf verordneten Heilmittel nach § 32 Abs. 1a Satz 1 SGB V sind bei der Vereinbarung der Richtgrößen zu berücksichtigen. Auf Basis der an die Prüfungsstelle der Ärzte und Krankenkassen gelieferten Heilmittel-Abrechnungsdaten für das Jahr 2017 beträgt der Anteil für Praxisbesonderheiten und langfristigen Heilmittelbedarf in den mit Richtgrößen belegten Fachgruppen 24,71 %.

Bereinigtes Volumen zur Ermittlung von Richtgrößen für das Jahr 2019	<u>406.811.528 EUR</u>
---	-------------------------------

Von den im Jahr 2019 tatsächlich verursachten Heilmittelkosten werden die auf Bundesebene festgelegte Liste besonderer Ordnungsbedarfe und der langfristige Heilmittelbedarf sowie die zusätzlich regional vereinbarten Praxisbesonderheiten gemäß der Prüfungsvereinbarung im Rahmen der Vorab-Prüfung zur Richtgrößenprüfung Heilmittel 2019 vollständig berücksichtigt. Diese sind nicht Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

§ 2

Für jede der in der Anlage zu dieser Vereinbarung genannten Facharztgruppen werden Richtgrößen je Quartal festgelegt.

Dresden, 17.12.2018

Gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Gez.

AOK PLUS

Gez.

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

Gez.

IKK classic

Gez.

Knappschaft
Regionaldirektion Chemnitz

Gez.

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Gez.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Sachsen

Anlage

Richtgrößen 2019 (Euro pro Quartal)

für Heilmittel (Bruttowerte)

Fachgruppe		Richtgrößen 2019			
PG		0-15 Jahre	16-49 Jahre	50-64 Jahre	ab 65 Jahre
70	Chirurgen	11,63 €	43,24 €	59,25 €	55,42 €
130	HNO-Ärzte	12,46 €	4,48 €	6,25 €	2,76 €
190	hausärztliche Internisten	7,43 €	11,06 €	14,71 €	18,00 €
230	Kinderärzte	18,09 €**	18,09 €**	18,09 €**	18,09 €**
381	Nervenärzte	21,54 €	24,85 €	26,03 €	28,80 €
386	Neurologen	17,29 €	25,62 €	29,78 €	32,42 €
387	Psychiater	12,49 €	21,18 €	18,94 €	19,24 €
440	Orthopäden	40,01 €	79,31 €	82,96 €	72,86 €
800	Allgemeinmediziner/ Praktische Ärzte	14,54 €	14,56 €	20,18 €	23,02 €

** Aufgrund der statistisch nicht relevanten Verordnungsvolumina und Fallzahlen der über 18-jährigen Patienten bei Kinderärzten wurde eine gewichtete Richtgröße über alle Altersgruppen ermittelt.